

Dienstag den 5 Augusti Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Vero specialen Befehl.

Num.



XXXI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Selbriſchen, Meurs- und Märkiſchen,
auch unliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhabirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Warum die Apostel zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheile keine Wunder-
wercke verrichten können.

Beschluß.

§. VI. Die Einschränkung der den Aposteln verliehenen Wunderkraft hatte in Ansehung ih-
rer selbst den Nutzen sich der empfangenen Gabe nicht zu erheben. Da da sie sol-
che nicht zu ihrem leiblichen Vortheil gebrauchen konten, wurden sie erinnert, unablässig ihrem
Herrn und Meister anzuhängen, und in ihren eigenen Angelegenheiten sich lediglich, seiner
allmächtigen, weisen und gütigen Vorsorge mit demüthigem Vertrauen zu überlassen. Die
Apostel konten auch hierdurch erlernen, was für ein grosser Unterscheid sey zwischen der Wun-
der-

berkraft ihres Herrn und Meisters; und der ibrigen welche er ihnen ertheilet hatte. Die Macht Wunderwerke zu verrichten, war Jesu Christo nicht nur eigen, so daß er solche seinen allerheiligsten Absichten gemäß nach seinem Wohlgefallen anwenden konnte, sondern war auch in ihm gänzlich uneingeschränkt, und erstreckte sich über Wind und Meer, Menschen und Vieh und leblose Geschöpfe; denen Aposteln hingegen war diese Macht nicht eigen, indem sie solche nicht von sich selbst hatten, auch nicht anwenden konnten zu ihrem eigenen besonderen Besten. Endlich gab auch die zum Nutzen andrer Menschen verliehene Gabe der Wunderwerke den Aposteln die große Lehre, ihre empfangene Gaben zum Besten anderer anzuwenden, nicht das ihre zu suchen, oder auf sich zu sehen, sondern auf das, so des Nächsten ist, um also Christo Seelen zu zuführen. Was vor große Unordnung, und was vor unerlaubter Gewin und schädlicher Wunder würde nicht aus der uneingeschränkten Gewalt in Wunderthun, gesehen werden, besonders wenn sie sich in den Händen der Brüder und Nachgelassenen des Judas befinden sollte.

§. VII. Was ich bishero von den Aposteln wahrscheinlich ausgeführt habe, läset sich von den Evangelisten, Apostolischen Männern und andern Wunderthätern der ersten Christlichen Kirchen mit gleichem Recht vermuthen. Es ist außer allem Zweifel, daß die Evangelisten/ deren Würde dem Apostel Amt ganz nahe kam, und wovon ihrer viele aus den 70 Jüngern waren, die Wunder Gabe von Christo selbst gehabt, Luc. 10. 9. Die Apostolische Männer empfingen dieselbe theils durch das Gebeth der Apostel, theils durch die Auslegung ihrer Hände. Apost. Gef. 8. und daher kamen die vielen Wunderthäter in der ersten Christlichen Kirche, worauf Paulus 1 Corinth. 12. 9, 10, 28, 29, 30 sein Auge gerichtet hat. Unter den ersten Nachfolgern der Apostolischen Männer im zweyten und dritten Jahrhundert, waren ebenfals verschiedene, welche mit der Gabe Wunder zu thun begnadiget waren. Es ist zwar zweifelhaft auf was für Art und Weise ihnen solche mitgetheilet worden, ob es allzeit durch die Auslegung der Hände, und durchs Gebeth geschehen, oder durch unmittelbaren Göttlichen Antrieb, oder auch aus Kraft ihres beywohnenden Glaubens und Vertrauens auf Christum; in dessen ist die Sache außer allem Zweifel. Der Englische bekannte D. Middleton (1) verurtheilt zwar alle Wunder so nach dem Tode der Apostel geschehen seyn sollen, als falsche und erdichtete; allein die von andern zusammengetragene Zeugnisse von den, wenigstens bis zu Ende des dritten Jahrhunderts fortwährenden Wunderwerken sind viel zu deutlich, als daß sie sollten in Zweifel gezogen werden. Der Kürze halber will ich mich auf Houtewille Wahrheit der Christlichen Religion berufen / von welchem das Zeugniß des Jrenäus §. 705. des Tertullianus §. 707. des Minucius Felix §. 710 und andere mit besonderer Stärke angebrungen werden. Es findet sich auch kein Gezehe im N. T. daß, mit Ausschließung aller andern, nur allein durch die Apostel die Gabe Wunder zu thun, hätte sollen mitgetheilet werden. Würde ein solches vorhanden, so müßten nothwendig im zweyten Jahrhundert die Wunderwerke schon aufgehöret haben. Ich begehre übrigens offenbahr fabelhaften und erdichteten Wunderwerken, deren die Folge, besonders die Zeiten der Unwissenheit eine ungeheure Menge zum Vorschein gebracht, das Wort zu reden. So wenig nun aber von den Aposteln kan angenommen werden, daß sie zu ihrem Nutzen die Gabe Wunder zu thun anwenden können, eben so wenig kan man solches glauben von den Wunderthätern der Christen.

§. VIII. Daß aber im Alten Testament Elias / Elisa und Christus im Neuen, ein und anderes Wunderwerk zu ihrem Vortheil verrichtet, hiervon lassen sich vernünftige Urtheile anführen. Die Umstände waren so beschaffen, daß durch ein Wunderwerk die göttliche Absichten eher erreicht und seine Herrlichkeit besser erkannt werden konnten, als geschehen seyn würde, wenn das Wunderwerk nicht wäre verrichtet worden. Um dieses klar zu machen, will ich das Exempel der mit Feuer vom Himmel getödteten Hauptleute anführen. Man wird mir zugeben, daß es ein Wunderwerk, und nicht etwan ein durch einen von ohnaefehr herabfahrenden Blitz geschehener Zufall seye. Dann es geschah auf das Wort des Propheten / hin ich ein Mann Gottes / so falle Feuer von Himmel und verzehre dich und deine fünfzig.

1) Es hat der P. von Windheim zu Erlangen seine Schrift unter folgender Aufschrift übersezt: D. Middletons freie Untersuchung von den Wundergaben der Christlichen Kirche nach dem Tode der Apostel,

Fünffzig. Gott hätte den Propheten natürlicher Weise und ohne Wunderwerk schützen können, wenn er ihn hätte erweichen lassen: er hätte auch den Befehl an den König in Israel auf andere Weise andrücken können, zum Exempel durch einen Brief, wie der Prophet Jeremias that. Allein die Absicht Gottes, welche war, daß der König erkennen sollte, es sey ein Gott in Israel, und Baal Zebub sey nicht Gott, würde nicht so gut seyn erreicht worden, wenn das Wunder nicht geschehen wäre. Dann erstlich bewiese eben dieses Wunder, daß ein Gott in Israel sey. Dann er antwortete durch Feuer. Die Hauptleute nennen Elias einen Mann Gottes: der Prophet fasset sie gleichsam bey'm Wort, und spricht bin ich ein Mann Gottes / so falle Feuer vom Himmel, das ist von Gott (2) und verzehre dich, nemlich zum Beweiß, daß er Gott in Israel sey. Petrus Martyr merckt über diesen Ort an, daß sie ihn Spottweise einen Mann Gottes genannt, und hätten dadurch sagen wolten, tu, qui virus Dei te iactas, qui ab inepto vulgo pro tali habetur, descende ad regem, welsch es nicht unmahrscheinlich ist. Zweytens sezt Gott dadurch den Propheten, in Ehr und Ansehen, welches unter den Abgöttern nöthig war, damit die wenige überbliebene Redliche gestärket, und die andern zur Befehrung zum HERN ihrem Gott geleitet würden. Drittens / sträfft Gott die Hauptleute, welche dem Könige mehr gehorchten als Gott, dann sonder Zweifel solten sie nur darum den Propheten zum Könige führen, damit er ihn straffen könnte wie Cleorius und Burmann gar wohl hier angemercket haben. Alles dieses wurde nicht geschehen, und Gott seine Absicht so gut nicht erreicht haben, wenn das Wunderwerk nicht wäre verrichtet worden. Eben so lässet sich dieses von den andern Wunderwerken beweisen.

2) Das Wort Himmel wird oftmahls vor Gott gebraucht, wie denn auch die Rabbinen Gott *Deus* den Himmel nennen. *Flac. Illyr. Clav. p. 135. Glass. Philol. pag. 1469.* In der Berlenburgischen Bibel ist diese wohl gegründete Erklärung gegeben worden: Wann ich ein Mann Gottes bin / wie du selber bekennest / und du mit deiner Kotte / die ihr mich davor erkennet / gleichwohl mich und meinen Gott verachtet / so müsse es Gott mit Feuer vom Himmel rächen.

Ammendorff.

I. NOTIFICATION.

Es wird dem Publico hiermit bekant gemacht, daß der neu angelegte Königl. Preuss. Postwagen, von Wesel auf Arnheim & vice versa über Rees, Emmerich, Elten und Sevenaer, mit dem 1ten Augusti seinen Anfang genommen habe: Wornach also überhaupt Reisende und zugleich auch diejenigen, welche mit diesen Wagen, Gelder und andere Sachen, abschicken wollen, sich reguliren können, indem dagegen der bisherige Wagen auf Doesberg eingehen wird. Wie dan dabey zu mehrerer Nachricht dienet, daß solcher an der einen Seite zu Wesel mit denen Berlinischen und Düsseldorfischen fahrenden Posten, und an der andern Seite mit denen täglich von Amsterdam und Utrecht, zu Arnheim eintreffenden Holländischen Wagen ordentlich correspondiret, und nunmehr über Utrecht so, wohl von Amsterdam als allen andern Holländischen Städten, die Sachen am füglichsten und wohlfeilsten bestellet werden können, wie solches die zu jedermans Wissenschaft überall distribuirte gedruckte Notificationen, wovon allensals noch einige bey dem Weselschen Postamte zu bekommen sind, ausführlicher anzeigen. Dieser Wagen gehet zweymal wöchentlich, nemlich im Sommer Dienstags und Sonnabends, und im Winter Mittwochs und Sonntags ganz zeitig von Wesel ab, und kommt von Arnheim ohne Unterscheid der Jahreszeit, Montags und Donnerstags wiederum zurück, fährt aber immer in einem Tag über, und ist in allen Stücken sehr commode und gut eingerichtet. Da auch die nunmehr zum Besten des Publici allergnädigst verordnete und neu construirte Bierbrücke auf den Rhein zwischen Arnheim und Cleve bey'm Spieß zu Stande gekommen, und solche ebenfals mit 1ten Augusti im Gange gebracht worden; als wird solches zugleich nachrichtlich notificiret.

II. Sachen / so zu verkauffen außerbald Duisburg.

Demnach auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten special Befehl, daß in der Stadt Cleve in der so genannten Schloß- oder Huisenschen Straffe, zwischen dem Accise-Comtoir einer, und der Wittibe Gesellschafts Haus anderwärts belegene Königl. Haus, nebst dahinter befindlichen

sündlichen Stall, um solches künftigen Ostern a. fut. antreten zu können, dem meistbietenden verkauffet werden soll, auch dazu Termin den 2ten, 16 und 30 Augusti, allemahl Vormittags um 9 Uhr, aufm Rathhause zu Eleve präfigiret sind; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so zu Ankauffung desselben Lust haben mögten, sich in dictis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Die Vorwarden können bey dem Königl. Kriege- und Domainen-Cammer Secretario, Herrn Vernuth vorher zu allerzeit eingesehen werden.

Zu Befriedigung der Creditoren des verstorbenen Wandaer Hoenders, soll dessen nachgelassenes weniges Vermögen, bestehend in einem Häußgen am Wall und einem kleinen Baumgarten am Falkthor, sodenn einem Stück Landes im Speldropfchen Felde, groß 212, und einem im Esterschen Felde, groß 183 Ruthen, den meistbietenden publice verkaufft werden; dieselig so dazu Lust tragen, können sich in terminis den 30 Junii, 21 Julii und 11 Augusti, allemahl Vormittags zu Nees aufm Rathhause einfinden; anbey werden dieselige, so an besagte Stück und Nachlassenschaft einiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, in ultimo termino ad liquidandum & verificandum sub poena juris, hiedurch von Magistrats wegen abgeladen. Nees den 16 Junii 1755.

Nachdem ad instantiam des Freyherrn von Neuhof, genannt Lev zu Eistringhausen, des Vortern Bisterfeld im Kirchspiel Weinershagen gelegenes, so genanntes Heberhöfer Guth cum Appertinentiis, welches zu 732 Rthlr. 45 sub. 8 und 3 viertel deut. ästimiret, dem meistbietenden sub hasta publice verkaufft werden soll, auch des Endes Termin sub hasta ionis auf den 16 October a. c., sodenn 15 Januarii und 16 April 1756 bey dem Landgericht zu Ludendenscheid, jedesmalen Nachm. um 2 Uhr präfigiret worden; Als können Lusthabende Ankäuffere sich in praefixis terminis melden, gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; wie dan auch dieselige, so an besagtem Guth einige Forderung, ex quocunque capite et auch sey, haben mögten, hiedurch aboeladen werden, um in primo termino solche mit ihren justificatoriis sub poena praeclosi beyzubringen. Ludenscheid im Landgericht den 16 Julii 1755.

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorff distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr. ästimirten Aßkublen-Kamps, erkannt, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können dieselige, so zu Ankauffung obgem. Kamps Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden gewärtigen; Auch werden alle, so an dem Aßkublen-Kamp einige Anspruch oder Recht zu haben vermeinen, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 2 dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub poena perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

III. AVERTISSEMENT.

In No. 26 und einigen vorherigen Intelligenz-Zettelen findet sich eine Position, daß dieselige, welche an dem denen Eheleuten Herrn Lieutenants Vet. Wunder und J. F. F. Roth angehörigen, zu Bludren bey Wesel gelegenen, nunmehr verkaufften halben Endhof ein dingliches Recht zu haben vermeinten, sich innerhalb 6 Wochen melden möaten; worauf man dem publico bekant zu machen, nötig gefunden, wie die Herren Erben der seel. Frau Wittiben Herrn Johann Haase, aus welcher Erbverlassenschaft der vordenannte halbe Endhof herrühret, vermöge aufgerichteten Erbvertheilungs-Recessus vom 21 Octobris 1722, unter sich ein jus retractus conventionale, oder Näherungs-Recht, zu Verbehaltung der Güther in Familia, dergestalt errichtet, und zu Verbehaltung solchen Pacti, ihre Güther verhypothetret haben, daß einem jeden der Erben frey stehen solle, innerhalb eines Jahres und 6 Wochen à die venditionis seu notitiae, mittelst baarer Erlegung und Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises, sich dessen zu bedienen; wornach also ein denen Herren Erben annoch unbekannter Ankäuffer sich zu richten wissen wird. Wesel den 2 Julii 1755.

Anhang.

Anhang

Nom. XXXI. Dienstag den 5 Augusti 1755.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Ob zwar Magistratus zu Weurs, bereits verschiedentlich durch öffentlichen Kirchenruf denen Erben und Eignern deren am Dießweg belegenen, so genannten Lehmanns und van Dams, auch Schollen-Ländereyen wohl ernstlich hat bedeuten lassen, die darab schuldige Bürger-Zehndgelder und Forensensteuer abzuführen, unter Bedrohung, daß diese Ländereyen widrigenfalls für den Cassen-Resant verkauft werden sollten, die Eignere aber bis hiehin sich noch nicht gemeldet, vielweniger den den Rückstand zur Cämmerey-Casse abgeführt haben; Als wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß nunmehr obgedachte Ländereyen, um die Cämmerey-Casse daraus zu befriedigen, als mehrer Zeit der Rückstand nicht abgeführt werden mögte, auf den 21 Augusti, Vormittags Stunde 9, dem meistbietenden aufm Stadthause publice verkauft werden sollen, und werden sodann auch zugleich die Eignere dieser Ländereyen hiedurch ad viandum citrabi, verabladet. Weurs den 18 Julii 1755.

V. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Ditsburg.

Demnach ad instantiam des Daniel Aufmordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben Camerarii Arnold Aufmordt zugehörigen Grundstücken, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes Suden am Kochsupen, so auf 100 Rthlr., und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Lippe gelegene halbe hohe Kamp, in drey Rahweyden bestehend, so auf 262 Rthlr. 30 flüber endlich assimiret, erkannt, und nunmehr dem meistbietenden verkauft werden sollen, auch dazu Terminales auf den 17 Julii, 11 Septembris und 6 Novembris, allemahl Vormittags um 10 Uhr, am Königl. Landgericht hieselbst präfigiret: Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselbige, so etwa zu Auerkauffung sothaner Pertinentien Lust tragen mögten, sich in dieis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle dieselbige, welche an gedachten Stücken, ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu machen befähigt, hiedurch sub poena praclusi abgeladen, um ihre Forderung in 3 it von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und auszuführen.

Oletgen Naegels ende Encken haere Dogter, zyn van intentie met den stokkenlaeg en uitbranden der kaerse tegens den 14 Augusti te verkopen het soo genoemde Naegelshuysken in Greveraedt gelegen ende beiwaert met 50 Ryxd. Cleefs en eene Jaerlyxe Erfrenthe van een pondt wass; alle de geene, die daertoe sinna en gaedinge hebben, of oock iets vermeynden daerop te hebben te praetendeeren, worden sub poena perpetui silentii, hun 's morgens ten 9 uuren op den Raedhuys tot Greveraedt, in den Amte van Crleckenbeeck aengeven en hun profyt te loecken, citeert.

Eberhard Kemper und dessen Sohn sind willens, ihr gemeinschaftliches Wohnhaus binnes der Stadt Iserlohn, am Süden Graben gelegen, in dem dazu beliebten einzigen termino auf Montag den 11 Augusti a. c., um 10 Uhr, auf dasigem Rathhause dem Meistbietenden zu verkaufen. Wornach sich Liebhabere zu achten haben.

Nachdem die Wittibe und Erben des sel. Silbe. Camerarii Niederstadt zu Iserlohe vorhanden sind, ihr mit verschiedenen schönen Zimmern versehenes massives Wohnhaus vorm Mühlen-Thor daselbst lantlich gelegen, samt dem daneben seitwärts stehendes Braubaus, wie auch darzu gehörigen Garten hinter dem Hause im Stadigraben und Krautgarten neben demselben, auch Platz vor demselben, zu Tilgung der darinnen radicirten Schulden, den 14 Augusti curr., an des Herrn Elomberg's Behausung in Iserlohe, Nachmittags um 2 Uhr, freywillig aus der Hand

Hand zu verkaufen; so wollen dieselige, welche hierzu Lust tragen, sich am gehörigen Ort, Tag und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen. Auch können Lusttragende dasselbe nicht übrigen in Augenschein nehmen.

Der Kürschner Died. Giesberg in Soest, hat einige hundert Pfund Wolle im Vorrath; Es können also dieselige, welche solche anzukauffen Lust haben, sich je eher je lieber, bey demselben melden.

Demnach in Sachen der Herrn Erben. seel. Herrn P. Rochols, contra die Wittibe Notholz, beym Königl. Gericht zu Soest, angezeigt, daß sie sich wegen der Verlassenschaft ihres Erblassers nicht gültlich vereinigen können, daher gebeten haben wolten, daß das ihnen zustehende gemeinschaftliche, in der Brüderstrasse in Soest gelegene Wohnhaus, der Hof bey dem Schoneking, und 7 Schültert Ruesgartens ausser der Walpurger Pforten im Binnenwalle, welche Stücke zusammen auf 718 Rthlr 48 Stüber gewürdiget, verkauffet, und das Kaufpretium unter sie vertheilet werden mögte; da nun solchem Suchen statt gegeben, mithin zum gerichtlichen Verkauf obdem. Stücke 12 Wochen, wovor 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin zu rechnen, nemlich den 26 Julii, 23 Augusti und 20 Septembris a. c., präfigiret; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so an der Verlassenschaft des seel. Herrn P. Rochols Spruch oder Forderung haben, oder aber obdem. Erbschafts Stücke an sich handeln wolten, in praedictis terminis sub pena praecclusionis, ihre Forderung justificiren, der meistbietende aber den Zuschlag gewärtigen könne.

Es soll das in Meurs auf der Kirchstrassen zwischen denen Erben Wilmsen und Erben Hüfels wohlgelegenes Hans und Scheuer, der Keer genannt, von denen Eigenthümern, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; die nun dazu Lust haben, können sich auf den 9ten Augusti a. curr., in Meurs beym Wirth Wittfeld, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und nach Belieben fauffen.

Für rückständige Schätzung soll der auf Singendoncks. Dyckmanns. Köppen, Spaenticks. und Uekelshöfen, Amts Winneckendonck ausgestochenen Weizen, den 7 Augusti a. c., Nachm. Glocke 1, zu Winneckendonck im Schwan, öffentlich verkauffet werden.

Die Erben Cosmann Herz in Wesel, sind willens, daß so genannte Gompertsche Hans in der Rheinstrasse gelegen, welches anheft von Sr. hochgräf. Excellence, dem Herrn General Grafen von Wied, bewohnet wird, auß der Hand zu verkauffen; Liebhabere können sich bey der Erben Mandatario und Miterbe, dem Ekevischen Juden Vorsteher Zaudi Gompertz Herz melden, und den Kauf treffen.

Es ist das Gehöchte auf Krebbers mit Garten und Baumgarten ohngefehr 2 Morgen groß, nebst 2 Morgen Pausland an der Bierbaumer Heide gelegen, plus offerenti unter Genehmhaltung einer hochpreisl. Landes. Regierung zu Meurs, zwarn von einem Reformirten Ehrlichen Consistorio zu Niederboedberg für 260 Rthlr, dem Bernd Reesen und Feiken Eheleute zu Bornheim, zugeschlagen, solten sich aber annoch Liebhabere finden, so ein mehreres zu bieten gesinnet wären, oder sonsten dagegen etwas einzuwenden hätten, können sich innerhalb 3 Wochen vorm hiesigen Consistorio melden, und ihr Begehren produciren.

Ingefolge judicati, soll zum Behuf des Herrn Scheyen de Beyer, des Derck Schmitz Kaythe cum Appertinentiis auf den 13 Augusti zum zweytenmahl zum Verkauf angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich befagten Tages, Nachmittags Glocke 2, zu Praest an Scheyen Stevens Behausung einfinden, und nach vorhergegangener Einsicht des Taxati, und Vorwanden, ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle und jede, so ein dingliches Recht daran zu haben vermeinen, hiedurch sub pena perpetui silentii, in termino solches einzubringen und zu justificiren, abgeladen.

Die Erben Wandaer Overlaet sind willens dem meistbietenden freywillig zu verkauffen:
1) Ein Haus aufm Entenmarkt, die Urcke Noe genannt, mit dahinten gelegenen Scheune, Pomy und Regenback, auch sonsten mit guten Cammern und Stuben wohl versehen und zur Wirthschaft wohl gelegen. 2) Ein Haus in der Felt strasse mit Scheune und Nebenhaus, ebnerseits Erben Leyssen und anderseits Zincks Erben gelegen. 3) Drey Garten ausser dem Ekevischen Thor, am Pfannofen gelegen; wer dazu Lust hat, kan sich aufm Wäysenhaus den 8 und 15 Augusti a. c., Nachmittags Glocke 2, in Wesel melden, und seinen Vortheil suchen.
Nachdem

Nachdem ad instantiam des Johann Caldenbach distractio des dem Johann Jacob Esch, bäus zugehörigen im Dorff Weimerzhagen gelegenen Hauses und Gartens, so zusammen ad 303 Rthlr 10 stüber 3 und 2 sünsten Theil Deut. ästimiret, erkannt, und termini subhattationis bey dem Landgericht zu Ludenscheid auf den 14 Augusti, 11 Septembris und 9 Octobris, allemahl Nachm. um 2 Uhr präfigiret worden; Als können dieselige, so diese Parceelen an sich zu kaufen Lust haben, in präfixis terminis sich melden, gestalt dem meistbietenden in ultimo termino der Zuschlag geschehen soll. Wie dan auch dieselige, so an diesen Prädiis einigen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, haben mögten, hiedurch edictaliter abgeladen werden, um ihre Forderungen sub pœna præclusi, in präfixo ultimo termino beyzubringen und gehörig zu justificiren. Ludenscheid im Landgericht den 16 Julii 1755.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kirchmeister Büchmann zu Brunen, hat die Halbscheid des daselbst gelegenen halben Kriebings Hofes als meistbietender öffentlich an sich gekauft, und ist gesinnet à dato dieses über 3 Wochen, den Kaufschilling zu bezahlen; wer also auf diesen Hof Anspruch zu haben vermeinen mögte, muß sich binnen solcher Zeit behörig melden. Wesel den 12 Julii 1755.

Es hat Johann Peter Stocken einen Mannes Kirchensitz in der Lutherischen Kirche zu Breckerfelde, an Johann Caspar Hackenberg erblich verkauft und überlassen; wer sich daran zu vernehmen willens, oder ein dingliches Recht zu haben vermeinen mögte, derselbe muß sich binnen 3 Wochen gehörigen Orts melden, oder gewärtigen, daß hernächst nicht weiter gehört werde.

Es hat der Kaufmann Herr F. D. Ebbinghaus zu Iserlohn, einen im hohlen Wege hinter seinem Baumhofs daselbst gelegenen Garten, von der Jungfer Anna Catharina Pütter anerkauft, und wird den Kaufschilling à dato 26 Julii binnen 14 Tagen dafür erlegen; dieselige, so Anspruch daran zu haben vermeinen, müssen sich vor Ablauf solcher Zeit melden, hernach aber schweigen.

Es hat Lindemann das Haus der Wittiben Feid. Sneider, so zu Wesel aufm Brand gelegen, öffentlich erstanden. Es werden daher alle dieselige, welche auf dieses Haus ein dinglich Recht oder sonst eine Anforderung haben, hiemit peremptorie abgeladen, daß sie solches binnen 6 Wochen à dato, bey dem Königl. Landgericht anzeigen und justificiren sollen, massen nach Verlauf dieser Frist, die Kaufgelder ausgezahlt, und sie mit Auslegung eines ewigen stillschweigens davon ausgegeschlossen werden. Wesel im Landg. den 23 Julii 1755.

Es hat der Vorsteher Herm. Henr. Sasse, von der Wittibe Melchior Died. Sasse, einen Stadts Garten in der Iserlohnschen Stadts Feldmark am Holdenwege gelegen, gekauft; wer an demselben eine rechtmässige Forderung zu haben vermeinet, derselbe muß sich in Zeit von 4 Wochen à dato 24 Julii a. c., sub pœna perpetui silentii, bey der Obrigkeit Loci, oder Ankäufern melden.

Die verwittibte Frau von Rosenthal zu Wesel, nebst dero interessentes haben an Herrn Pastoren von Abbeck zu Grieterbusch, ihren daselbst gelegenen Hausplatz, nebst dabey gehörigen Garten und Bauland, vulgo Feldmanns Kathe genannt, verkauft; wer daran einige Anspruch zu haben vermeinet, muß sich sub pœna perpetui silentii, binnen 4 Wochen à dato dieses, bey dem Königl. Gericht zu Rees, melden.

Es haben die Eheleute David Say, ihres Vatters seel. Gilli Roux auf der Baustrassen zu Wesel, gelegenes Haus, gerichtlich an sich gekauft, und sind willens die Gelder dafür binnen 8 Tagen zu bezahlen; Als müssen dieselige, so an ged. Hause einige Anspruch zu haben vermeinen, sich mit ihren Documenten binnen solcher Zeit melden.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird das Reformirte Consistorium zu Buderich, die Kirchen, Ländereyen daselbst, den 15 Augusti c., Nachmittags, im schwarzen Adler, dem meistbietenden verpachten.

Tot Mierlo in de groote Pesch staen te verpachten eenige slaegen graesgewals; imand gaedinge daertoe hebbende, adresseere zich by den Heere Scholtis aldaer; het welck oock door den Kerckenroep naeder sul bekend gemaect worden.

Auf den 8 Augusti, Nachmittags Blocke 2, sollen hieselbst aufm Rathsause der Wittiben Pakes hier im Amt gelegene Ländereyen von dem Vormund Gerh. Wohnung, unter Vorsetzung des Königl. Landgerichts, dem meistbietenden verpachtet werden. Ranten im Landgericht den 7 Julii 1755.

VIII. Persohn / dessen Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg.

Der Stadt's Chirurgus Etachelhausen zu Ruhrort, begehret einen tüchtigen Barbier Gesellen, der mit guten Attestatis versehen ist. So jemand dazu incliniret, kan sich schriftlich oder persöhnlich melden.

Der Chirurgus Herr Mallinus zu Orsou, verlangt einen tüchtigen Balbiergesellen, der gut raffiren und Parouquen accommodiren kan, auch mit guten Attestatis versehen ist; wer nun hierzu Lust hat, kan sich ohne Anstand bey demselben melden.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es wird ein jeder, der an dem Fudel der verstorbenen Wittiben B. von de Werth in Meurs etwas zu prärendiren hat, hiemit cum termino von 4 Wochen abgeladen, und das sich deshalb bey denen angeordneten Curatoren B. Willemsen und J. P. Hoesch zu melden, nach diesen aber keiner weiter gehöret werden soll.

Der Wirth Peter Hane an der Beck, im Amte Bilsich, ist gesinnet mit denen von seiner verstorbenen Ehefrauen, gebornen Schappebont hinterlassenen erst- und zweyter Ehe Kindern sich abzufinden, und Richtigkeit zu pflegen; daher citiren wir auf Ansuchen erwehnten Peter Hane alle dieselige, so an der Nachlassenschaft besagter seiner Ehefrauen etwas mögten zu fordern haben, hiemit peremptorie, daß sie innerhalb 6 Wochen à dato dieses, ihre Forderungen, ex quocunque capite solche herrühren, bey dem hiesigen Landgericht anzeigen, oder in Entstehung dessen gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Wesel im Landgericht den 16 Julii 1755.

Wegen des hieselbst am Geistmarkt und dem so genannten Kurgensträßgen gelegenen, von Ignatius Hallmann, denen Eheleuten Herrn Göbert Dumee verkauften Hauses, ist auf Vernehmung der Käuffers bey Königl. Gericht hieselbst Citatio erkandt, so daß dieselige, welche ein dingliches Recht daran haben, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens den 10 October d. Glocke 11, Vormittags, am Rathhause, sub pœna perpetui silentii, justificiren müssen.

Er Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr zu Dero Landgerichte befehlete; Wir Landrichter und Assessores hieselbst, fügen allen und jeden, so an dem Vermögen des zum Accord sich selbst gemeldeten Kaufmanns Henr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß, wegen anscheinender und von dem Debitore communis selbst confitirter insufficienz massen der eventualiter angeordnete Curator Herr Landgerichts Advocatus Bolling, vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellungen, eure gebührende Vorladung ad liquidandum, bey entstehender gütlicher Handlung, gebeten; wenn wir nun solchem Entschieden und wandten Umständen nach statt gegeben; Als citiren und laden wir euch Kraft dieses proclamatorie, daß ihr à dato 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, nemlich den 29 Julii, 26 Augusti und 23 Septembris, eure Forderungen, wie ihr solche mit unadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögert, ad Acta anzeiget, die documenta zur justification eurer Forderungen in Original produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore, auch Neben-Creditoren ad Protocolum verfaret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewartet, mit Ablauf dieses terminat aber, sollen Acta vor beschlossenen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet; oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminen sich nicht gestellet, und selbige gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden; wornach sich also dieselbe zu achten. Hagen im Landgericht den 24 Junii 1755.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Es sind von der unterm 2 Julii a. curr, in der so genannten Riemker Marc gehaltenen Auktion 4 Rinder unabgefordert stehen geblieben; welches hiedurch zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit wenn jemand zu derselben Eigenthum sich qualificiren könnte, selbiger sich innerhalb 14 Tagen aufm Nidlichen Hause Dornburg melden müsse.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.